Politische Gemeinde Wil ZH

Gebührenreglement

zur
Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH
(AbfVO Art. 4 Abs. 2)

vom 20. März 2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	3
Art. 3	Kehricht- und Sperrgutabfuhr	3
Art. 4	Grundgebühr	3
Art. 5	Gebührensäcke	4
Art. 6	Sperrgutmarken	4
Art. 7	Containergebühren	4
Art. 8	Tierkadaverentsorgung	5
Art. 9	Kosten für widerrechtliches Ablagern von Kehricht und Sperrgut	5
Art. 10	Gebührenbezug und verspätete Zahlungen	5
Art. 11	Mehrwertsteuer	5
Art. 12	Änderungen / Revisionen	5
Art. 13	Inkrafttreten	5

Art. 1 Allgemeines

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH vom 7. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat dieses Reglement über die Gebühren.

Art. 2 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden grundsätzlich mittels Gebühren den Personen überwälzt, welche die Abfälle verursachen oder innehaben.

Die allgemeinen, nicht einzelnen Verursachern zuzuweisenden Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Betrieb Entsorgungsanlagen) sowie die Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfälle, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen etc.) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 3 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

Die Kosten für die Entsorgung von Kehricht- und Sperrgut aus Haushaltungen und, soweit zugelassen, aus Gewerbebetrieben, werden durch entsprechende Gebührensäcke und -marken gedeckt. Diese decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Art. 4 Grundgebühr

[1]Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 3 dieses Reglements nicht gedeckt sind, insbesondere die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Entsorgungsanlagen, die gebührenfreien Separatsammlungen (z.B. Glas, Papier und Karton, Grüngut etc.), für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die jährliche Grundgebühr pro Haushalt und für jeden Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieb, der über den Kehrichtabfuhrunternehmer der Politischen Gemeinde Wil ZH entsorgt wird, besteht aus folgenden Ansätzen:

Haushalt mit zwei oder mehreren Personen	Fr.	165.00
Einzelperson-Haushalt	Fr.	82.50
Ferienhaus	Fr.	82.50
Gewerbe (Industriebetriebe, Herstellungsbetriebe, Produktionsfirmen, Garagen, Baugewerbe, Handwerksbetriebe, Restaurants, Lebensmittelläden)	Fr.	165.00
Gewerbe ½ (Dienstleistungsbetriebe, Kleinbetriebe, landwirtschaftliche Betriebe, Weinbau, Architektur- und Treuhandbetriebe, Hoflädeli, Besenbeizen)	Fr.	82.50

[2]Die Grundgebühr bemisst sich für ein Abrechnungsjahr (1. Oktober bis 30. September) und wird zusammen mit den weiteren Gebühren (Wasser / Abwasser) verrechnet.

[3]Der Gemeinderat legt die Grundgebühr so an, dass die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Höhe der Grundgebühr ist jährlich zu überprüfen.

[4]Für Neubauten wird die Gebühr vom Zeitpunkt der Erteilung der Bezugsbewilligung an berechnet. Schuldner ist der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer.

[5]Die Eigentümer einer Liegenschaft sind verpflichtet, jede Änderung an ihrer Liegenschaft, welche die Höhe der Pauschalgebühren beeinflusst, der Gemeindeverwaltung Wil ZH zu melden.

[6]Meldungen im Anschluss an die Zustellung der Gebührenrechnung für die verrechnete Bezugsperiode werden nicht mehr berücksichtigt.

[7]Auf einen Teilbezug oder eine Teilrückerstattung von Grundgebühren von zeitweise nicht benutzten Wohn- oder Gewerbeliegenschaften wird verzichtet. Die Grundgebühr wird auch dann geschuldet, wenn innerhalb des Abrechnungsjahres ein Leerbestand einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes vorliegt. Eine Herabsetzung oder der Erlass der Grundgebühr ist nicht möglich, da mit der Grundgebühr auch andere Dienstleistungen der öffentlichen Hand für die Abfallentsorgung gedeckt werden (Sammelstelle Gemeindehaus, Grube Neuhaus, Wertstoffsammlungen, Häckselservice etc.).

Art. 5 Gebührensäcke

Für die Entsorgung des normalen Haushaltskehrichts (brennbare Abfälle) sind die Gebührensäcke der IGKSG (Interessensgemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland) zu verwenden. Diese können im Volg Wil ZH bezogen werden. Die Preise für die Gebührensäcke werden von der IGKSG festgelegt und kosten aktuell wie folgt:

17-Liter-Säcke	1 Rolle à 10 Stück	Fr.	8.70
35-Liter-Säcke	1 Rolle à 10 Stück	Fr.	16.50
60-Liter-Säcke	1 Rolle à 5 Stück	Fr.	12.40
110-Liter Säcke	1 Rolle à 5 Stück	Fr.	19.30

Art. 6 Sperrgutmarken

Brennbares Material wie z.B. Möbel, Ski, Teppiche, Matratzen, Plastik, etc. können als Sperrgut bei der normalen Kehrichttour mitgegeben werden. Sperrgut ist mit Sperrgutmarken zu versehen, welche in der Gemeindeverwaltung Wil ZH bezogen werden können.

Pro Sperrgutmarke	Fr.	3.50
Bogen à 10 Stück	Fr.	35.00

Pro 5 kg ist eine (1) Sperrgutmarke aufzukleben. Die maximal zulässigen Masse sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

Art. 7 Containergebühren

Die Gebühren werden durch das Abfuhrunternehmen direkt und nach effektivem Gewicht dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 8 Tierkadaverentsorgung

Die Entsorgung ist in der Liste bei der Sammelstelle einzutragen. (Heim-) Tiere bis 10 kg sind gratis; grössere Tiere werden nach Volumen / Gewicht verrechnet. Der Preis pro ganzer Kübel beträgt Fr. 50.00.

Art. 9 Kosten für widerrechtliches Ablagern von Kehricht und Sperrgut

Die Gemeindeverwaltung Wil ZH erhebt bei den Verursachern mittels einer Verfügung die Kosten für den Aufwand von illegaler Ablagerung oder Entsorgung von Kehricht und Sperrgut. In schweren Fällen bleibt eine Anzeige beim Statthalteramt Bülach vorbehalten.

Art. 10 Gebührenbezug und verspätete Zahlungen

Die Rechnungsstellung für die Grundgebühr erfolgt gemäss Art. 3 Abs. 6 AbfVO und in der Regel jährlich. Es können Akonto-Rechnungen gestellt werden.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Der Schuldner wird durch Mahnung in Verzug gesetzt. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz) geschuldet.

Die Mahn- und Betreibungsgebühren richten sich nach dem allgemeinen Gebührenreglement der Gemeinde Wil ZH.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Die Gebühren und Tarife dieses Gebührenreglements verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST). Die MWST wird, zum im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Steuersatz, dem Rechnungsbetrag zugeschlagen.

Art. 12 Änderungen / Revisionen

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Gebührenreglements unterliegen der Zustimmung des Gemeinderats und sind öffentlich bekannt zu machen.

Art. 13 Inkrafttreten

Das Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH tritt in Angleichung an die Abfallverordnung vom 7. Dezember 2017 rückwirkend per 1. März 2018 in Kraft. Das Gebührenreglement wurde mit Beschluss vom 20. März 2018 durch den Gemeinderat festgesetzt.

Wil ZH, 20. März 2018 **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Peter Graf
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin